



**Unabhängige  
Wählergemeinschaft Wesermarsch  
Fraktion**

**im Kreistag des Landkreises Wesermarsch**  
Vors.: Olaf Michalowski \* Eichenallee 55a \* 26349 Jade  
Tel.: 0 44 54 – 97 97 43 \*E-Mail: [Kreistag@uwg-jade.de](mailto:Kreistag@uwg-jade.de)  
Wahlperiode 2016 / 2021

An den  
Landrat des Landkreises Wesermarsch  
Herrn Thomas Brückmann

Landkreis Wesermarsch  
Eingang: 22.07.2020, 11:07 Uhr  
per E-Mail

Kreishaus

Jaderberg, 21.07.2020

Fragen an die Kreisverwaltung zum Genehmigungsverfahren der Deponie Brake-Käseburg

Sehr geehrter Herr Landrat,

Die Pläne des ehemaligen Betreibers des Kernkraftwerkes Unterweser, „freigemessenen“ Bauschutt aus dem begonnenen Rückbau auf der Käseburger Deponie einzulagern und der geplante Ausbau der Rönnel im Rahmen des Generalplanes Wesermarsch, machen es erforderlich, dass die Politik sich auch noch einmal mit den Grundlagen des seinerzeitigen Genehmigungsverfahrens befasst.

Ziel sollte dabei sein, Befürchtungen der Anwohner im Umfeld der Deponie, dass nicht nur die Deponie, sondern auch das damalige Genehmigungsverfahren rechtlich auf unsicherem Grund steht, so weit wie möglich auszuräumen. In der Folge und auf der Basis umfangreicher Recherchen u.a. von Heiko Wöhler im Auftrage des Bürgervereins „Rund um Sandfeld“ e.V. ergeben sich Fragen, die wir gerne von den dafür zuständigen Stellen der Kreisverwaltung schlüssig beantwortet hätten.

1. Im Planfeststellungsverfahren von 1974 wurde ein Areal von 40 ca. ha. für das Deponiegelände ausgewiesen. Es erging dabei auch der Hinweis, dass die Einlagerung von Müll erst erfolgen darf, wenn die Flächen entsprechend der im Plan festgelegten Auflagen vorbereitet seien. Mit der Mülleinlagerung wurde dem Vernehmen nach allerdings schon 1971 begonnen. Ist es richtig, dass bereits vor der offiziellen Planfeststellung und Genehmigung mit der Mülleinlagerung auf dem späteren Deponiegelände begonnen wurde?
2. Stimmt es, dass erst zwei weitere Jahre danach eine Baugrundprüfung erfolgte und somit erst 1976 ein Bodengutachten erstellt wurde?
3. Wenn ja, warum wurde das Bodengutachten erst 1976 und damit lange nach Abschluss der Planfeststellung erstellt?
4. Auch 1974 waren bereits Untersuchungen für Baugrundgutachten, Setzungsprüfungen, geologische Barrieren, Grundwasserbewegungen und –stände sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Wurden diese Untersuchungen durchgeführt und gab es eine Beteiligung der Öffentlichkeit? Wenn

nicht, was waren die Gründe und welche Folgen hätte ggfs. dieses Versäumnis für die Rechtssicherheit des Betriebes der Deponie heute?

5. Warum führten die in den Gutachten angeführten Bedenken, z.B. bezüglich der Gefahr möglicher Grundbrüche, nicht zu einer Änderung im Konzept der Absicherung zum Untergrund und der Seitenabsicherung der Deponie, mit dem Ziel, das Austreten von Sickerwasser zu verhindern? Warum wurden stattdessen Beeinträchtigungen der Umwelt durch Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser z.B. durch erhöhte Ammoniumbelastungen in Kauf genommen? Warum erfolgte erst nach massiven Protesten der Anwohner und auf Anweisung der damaligen Bezirksregierung eine seitliche Absicherung mit Spundbohlen?
6. Warum wurde bei der Erweiterung der Deponie nach Norden auf ein Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet, obwohl die Einrichtung und der Betrieb des südlichen Deponiekörpers auf dem beplanten Gelände wiederholt als problematisch eingestuft wurde und auch neue Bodengutachten den Standort als kaum geeignet bzw. sehr problematisch ansahen?
7. Wie wird heute der Grundwasserschutz auf dem Gelände der Deponie sichergestellt?
8. Welche Parameter zur Kontrolle des **Grundwassers** sind nach geltenden Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren und welche werden heute tatsächlich in welchen zeitlichen Abständen untersucht? Liegen die Werte im Normbereich?
9. Wie erfolgt z.Zt. die Ableitung und die Kontrolle des **Oberflächenwassers**? Welche Stoffe werden regelmäßig von der unteren Wasserbehörde untersucht? Liegen die festgestellten Werte im Normbereich?
10. Wie werden die Setzungen der Deponie-Nord gemessen und Veränderungen kontrolliert? Befinden sich diese Ergebnisse im Planbereich bzw. Normbereich?
11. Bei der seinerzeitigen Standortsuche und –Entscheidung für die heutige Deponie und ebenso im Rahmen der nachfolgenden Erweiterung ist die Einlagerung von radioaktiv belastetem Abfall kein Thema und damit auch kein Gegenstand der Planungen und der Genehmigungsverfahren gewesen. Trotzdem wurde bereits mehrfach Material aus dem KKW eingelagert, obwohl auf dem Deponiegelände bislang keinerlei Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine strahlungssichere Lagerung von radioaktiv belasteten Abfällen zu garantieren. Wichtige Spezialvorschriften wie z. B. Strahlenschutzrecht, Wasserrecht oder aktuelle allgemeine Schutzvorschriften für Mensch und Tier sind offensichtlich bis heute noch kein Prüfungs- und Genehmigungsbestandteil gewesen. Deshalb stellt sich zwingend die Frage, ob überhaupt ohne zusätzliche Plangenehmigungsverfahren (Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahren jeweils mit Öffentlichkeitsbeteiligung) auf der Deponie rechtlich zulässig „freigemessenes“, also ehemals als radioaktiv belastet deklariertes Material eingelagert werden darf.
11. Sollte jedoch trotzdem die Einlagerung von „freigemessenem“ Abbruchmaterial aus dem Kernkraftwerk Unterweser von Seiten des Landesumweltministeriums auf der Basis des, vom KKW in Auftrag gegebenen und zur Zeit noch immer wegen vermutlich notwendiger Nachbesserungen in Prüfung befindlichen Gutachtens gestattet werden, stellt abschließend

12. sich die Frage nach den Plänen der Kreisverwaltung, die dadurch drohende Gefährdung der Gesundheit der Anwohner im Umfeld der Deponie und der nachwachsenden Generation abzuwenden oder zumindest möglichst gering zu halten.

mit freundlichem Gruß

Olaf Michalowski  
Fraktionsvorsitzender

Reiner Gollenstede  
stv. Fraktionsvorsitzender